RICHTLINIE ÜBER FREIWILLIGE LEISTUNGEN DER GEMEINDE WEINBÖHLA ZUR VEREINSFÖRDERUNG (Vereinsförderrichtlinie)

Präambel

Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will die Gemeinde Weinböhla Vereine unterstützen und somit auch Anerkennung für deren Arbeit ausdrücken. Insbesondere sollen sportliche und kulturelle Leistungen sowie die Kinder- und Jugendarbeit von Vereinen gefördert werden. Unter kultureller Förderung werden künstlerisch-kreative Leistungen, Aktivitäten zur Pflege des Brauchtums sowie Engagement im Bereich der Natur- und Tierpflege verstanden.

§ 1 Begriffsbestimmung

Vereine, auch Interessengemeinschaften und Clubs, im Sinne dieser Richtlinie sind ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen, unabhängig vom Wechsel der Mitglieder, zur Verwirklichung eines gemeinsamen, gemeinnützigen Zweckes. Die Neutralität muss gewahrt bleiben, jedwede politischen Äußerungen und Aktivitäten sind ausgeschlossen. Wird der Begriff Verein in dieser Richtlinie benutzt, schließt er Interessengemeinschaften und Clubs mit ein.

§ 2 Geltungsbereich und Voraussetzungen zur Förderung

- 1. Vereine, die durch ihre Aktivitäten zum gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Weinböhla beitragen, können gefördert werden.
- 2. Antragsberechtigt sind Vereine entsprechend § 1 dieser Richtlinie.
- 3. Auch nur anteilige politische Aktivität schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.
- 4. Der Verein muss mindestens ein Jahr bestehen.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 1. Gefördert werden Aktivitäten in der Gemeinde Weinböhla, die durch in Weinböhla tätige Vereine erbracht werden. Alle Weinböhlaer Bürger haben grundsätzlich Zugang zu dem Verein.
- 2. Die Einwohner und Besucher der Gemeinde Weinböhla bzw. die Mitglieder des Vereins profitieren von der Förderung.
- 3. Der Verein erbringt selbst angemessene Eigenanteile (Eigenmittel und Eigenleistungen).
- 4. Der Verein ist verpflichtet, den Zuschuss nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 1. Die Gemeinde Weinböhla gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nach dieser Richtlinie Zuschüsse.
- 2. Die Förderung erfolgt freiwillig, ohne Rechtsanspruch und nach pflichtgemäßem Ermessen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3. Die Förderung erfolgt grundsätzlich für einzelne, abgrenzbare Vorhaben.
- 4. Die Zuwendung wird in Form eines Festbetrages gewährt.
- 5. Nicht gefördert werden:

- a) Personal- und Sachkosten, die zum Geschäftsbetrieb des Vereins erforderlich sind (z.B. Zuschüsse zum Betrieb von Vereinsräumen, Versicherungskosten etc.)
- b) Ausgaben für Mitglieder-, Vereins-, und Verbandsversammlungen.

§ 5 Verfahren

- 1. Der Antrag gemäß Anlage ist jeweils bis 28.02. des Jahres für das laufende Jahr bei der Gemeindeverwaltung Weinböhla, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla einzureichen.
- 2. Anträge, die nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht werden, können nicht bearbeitet und berücksichtigt werden.
- 3. Die Gemeindeverwaltung erarbeitet einen Vorschlag zur Verteilung der Finanzmittel entsprechend der Anträge.
- 4. Der Verwaltungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anträge.
- 5. Die Information zur Vergabe der Finanzmittel erfolgt durch Mitteilung der Gemeindeverwaltung.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 1. Die Gemeinde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinie zu prüfen.
- 2. Ab einer Zuwendungshöhe von 1.000,00 € ist gegenüber der Gemeinde bis zum 31.12. des Förderjahres ein Beleg über die Verwendung vorzulegen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Weinböhla, den 04.12.2024

Zenker

Bürgermeister